



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2016/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/15)

23. Dezember 2015

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderungskategorien und Tunnelbeschränkungscode für die UN-Nummern 3166, 3171 und 3528 bis 3530

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Es ist erforderlich, den Eintragungen der UN-Nummern 3166, 3171 und 3528 bis 3530 eine Beförderungskategorie und einen Tunnelbeschränkungscode zuzuordnen.

Zu treffende Entscheidung:

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (15) bei den Eintragungen der UN-Nummern 3166, 3171 und 3528 bis 3530 eine Beförderungskategorie und einen Tunnelbeschränkungscode aufnehmen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2015-B/Add.1 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1
ECE/TRANS/WP.15/230 und informelles Dokument
INF.18 der 99. Tagung der WP.15

Einleitung

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) hat bei ihrer letzten Tagung festgestellt, dass die für die Ausgabe 2017 angenommenen Texte in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (15) für die Eintragungen der UN-Nummern 3166, 3171 und 3528 bis 3530 keine Informationen bezüglich der Beförderungskategorie und des Tunnelbeschränkungscode enthalten (ECE/TRANS/WP.15/230 Absatz 22).
2. Die Beförderungskategorie ist nicht nur für Freistellungen in Zusammenhang mit der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3, sondern auch für die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen des Kapitels 1.10 von Bedeutung.
3. Die Freistellungen der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 betreffen nicht nur Versandstücke, sondern auch Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden. Im Falle von Motoren, Maschinen und Fahrzeugen hat dies eine besondere Bedeutung, da die Unternehmen, welche Motoren, Maschinen und Fahrzeuge in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit befördern, wissen müssen, in welchem Maße sie dies tun dürfen. Der in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) enthaltene Verweis auf den Unterabschnitt 1.1.3.6 hat keinen Nutzen, wenn den betreffenden Eintragungen keine Beförderungskategorie zugeordnet ist.
4. Die Sicherheitsvorschriften in Kapitel 1.10 hängen ebenfalls von den Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.6 und der Beförderungskategorie ab (siehe Abschnitt 1.10.4).
5. Aus diesen Gründen ist es nach Ansicht der Schweiz erforderlich, diesen Eintragungen eine Beförderungskategorie zuzuordnen. Angesichts der Tatsache, dass die betreffenden Eintragungen verschiedene Arten von Stoffen enthalten können (Benzin, Diesel, Butan, Propan usw.) gestaltet sich die Zuordnung schwierig. In diesem Fall ist daher ein restriktiver Ansatz geboten, so dass die restriktivsten Beförderungskategorien zugeordnet werden sollten.
6. Die Frage der Tunnelbeschränkungscode wird von der WP.15 behandelt.

Antrag

7. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (15) bei den Eintragungen der UN-Nummern 3166, 3171 und 3528 bis 3530 folgende Beförderungskategorien aufnehmen (die Tunnelbeschränkungscode sind zur Information in eckigen Klammern angegeben).

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(19)	(20)
3166	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	9	M11			312 385 666 667											2 [D/E]						
3171	BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG oder BATTERIEBETRIEBENES GERÄT	9	M11			240 666 667											2 [E]						
3528	VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3			3	363 667	0	E0	P005								2 [D/E]						
3529	VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	2			2.1	363 667	0	E0	P005								2 [B/D]						

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(19)	(20)
3530	VERBRENNUNGSMOTOR oder VERBRENNUNGSMASCHINE	9			9	363 667	0	E0	P005								2 [E]						

8. Im ersten Spiegelstrich nach der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 "in Geräten und Ausrüstungen" ändern in:

"in Geräten, Ausrüstungen und Fahrzeugen".
